

ANTRAG

der Abgeordneten Grandl und Mag. Leichtfried

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft,**

Ltg.-581/P-5-2006

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 9 wird im § 4 Abs. 4 nach dem Wort „Aufbewahrung“ die Wortfolge „von im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Pflanzenschutzmitteln“ eingefügt.
2. In der Ziffer 10 wird im § 4 Abs. 9 nach der Wortfolge „Aufbewahrung von“ die Wortfolge „im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten“ eingefügt.
3. In der Ziffer 10 wird im § 4 Abs. 10 nach der Wortfolge „Aufbewahrung von“ die Wortfolge „im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten“ eingefügt.
4. In der Ziffer 12 wird im § 8 Abs. 1 die Wortfolge „den gemäß Abs. 4 bestellten Aufsichtsorganen“ durch die Wortfolge „deren Überwachungsorganen“ ersetzt.
5. In der Ziffer 12 wird im § 8 Abs. 1 Z. 8 nach der Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ die Wortfolge „, Umwelt- und Wasserwirtschaft“ eingefügt.
6. In der Ziffer 13 entfällt im § 8 der Abs. 3. Im § 8 enthalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung Abs. 3 bis 8.
7. In der Ziffer 13 wird im § 8 Abs. 5 (neu) das Wort „Juristischen“ durch das Wort „Juristische“ ersetzt.

8. In der Ziffer 13 wird im § 8 Abs. 6 (neu) die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. Nach der Ziffer 13 wird folgende Ziffer 13a eingefügt:

„13a. § 8a lautet:

„§ 8a

Maßnahmen

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet wurden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wurde, haben die Überwachungsorgane – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen, wie insbesondere:

1. Verbot oder Beschränkung der Verwendung;
2. unschädliche Beseitigung;
3. Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten;
4. Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln;
5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle;
6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinne des § 1 erforderlich sind;
7. unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

(2) Die Überwachungsorgane haben bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn

1. Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht entsprochen wurde oder
2. einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (Abs. 1) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist nachgekommen wurde.

(3) Die Überwachungsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (Abs. 1) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist Folge geleistet wurde oder wenn der begründete Verdacht eines groben Verstoßes vorliegt. Bei der vorläufigen Beschlagnahme haben die Überwachungsorgane im Sinne des § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004 vorzugehen.

(4) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und diese hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Bei der Beschlagnahme ist § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahmte Gegenstände im Sinne des § 35 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, für verfallen zu erklären.““

10. Nach der Ziffer 15 wird die Ziffer 15a eingefügt:

„15a. Im § 10 Abs. 1 wird am Ende der Ziffer „11“ das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Beistrich“ ersetzt und die Ziffer 12 angefügt:

„12. einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist nachgekommen ist (§ 8a Abs.1).““